

Drucksachen-Nr.

0240/2018

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 20.06.2018

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 29.05.2018, die Politik möge dafür sorgen, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Nittumer Weg eingehalten wird.

Die Anregung ist beigefügt.

Die Petenten beklagen das hohe Verkehrsaufkommen sowie Geschwindigkeitsübertretungen in der Straße Nittumer Weg, die zunehmend als Ausweichstrecke nicht nur vom Berufsverkehr, sondern auch von LKWs und gewerblichem Verkehr genutzt werde. Die Politik solle dafür Sorge tragen, dass das Tempolimit eingehalten wird. Außerdem solle die Aufstellung des „Tempo 30“ Schildes am unteren Ende des Nittumer Weges überprüft werden, da dieses regelmäßig von Grünbewuchs überwuchert werde.

Im Nittumer Weg ist eine Messstelle für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung eingerichtet und es erfolgen sporadische Überwachungen. Grund dafür, dass nicht regelmäßiger überwacht wird, ist zum einen, dass mit der derzeitigen Radartechnik eine Überwachung aufgrund der vielen parkenden Fahrzeuge oftmals nicht möglich ist. Dies ändert sich mit der anstehenden Umstellung auf Lasertechnik, die dann auch eine Überwachung in derartigen Situationen zulässt. Zum anderen wurden bisher anlässlich der Überwachungen aber auch nur sehr wenige und nur geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt.

Nach den vorliegenden Unterlagen wurde der Nittumer Weg im Zuge der Baumaßnahmen an der Schlebuscher Straße von Straßen NRW nicht als Umleitungsstrecke ausgewiesen. Es kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass die inzwischen üblichen Navigationsgeräte diese Ausweichstrecke empfohlen haben. Es handelt sich beim Nittumer Weg um eine öffentliche Straße, die zwar verkehrsberuhigt ist, in der aber eine verkehrliche Einschränkung

nicht vorgesehen ist. Dementsprechend ist die Nutzung als "Schleichweg" zulässig.

Wenn Verkehrszeichen von Grünpflanzen überwuchert werden, kann dies der Ordnungsbehörde gemeldet werden (Tel. 02202/14 23 96), welche dann den Grundstückseigentümer zu einem Rückschnitt auffordert. Dies stellt keinen Grund für ein Versetzen eines ordnungsgemäß aufgestellten Schildes dar. Der Freischnitt der Beschilderung wurde bereits veranlasst.